

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: Verkehrs- und Gewerbeverein Wächtersbach e.V., er wurde am 02.05.1960 gegründet und hat seinen Sitz in Wächtersbach.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein soll durch seine Tätigkeit das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bevölkerung von Wächtersbach und der Stadtteile fördern. Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich insbesondere auf die Förderung des Fremdenverkehrs sowie von Handel, Handwerk und Gewerbe in Wächtersbach und den Stadtteilen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

(3) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand möglich.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. 1.Vorsitzende/r
- b. 2.Vorsitzende/r
- c. Kassierer/in
- d. Schriftführer/in
- e. Ein Vertreter Gewerbe
- f. Außerordentliches Vorstandsmitglied ist der Bürgermeister der Stadt Wächtersbach
- g. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a-f und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Je zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Nachwahl erfolgt dort für den Rest der Wahlperiode.

(5) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und legt die Aufgaben des Geschäftsführers fest. Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer wahrgenommen, der dem Vorstand verantwortlich ist und dessen Weisungen zu befolgen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können bei Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Nur jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimmberechtigung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst Sie entscheidet z. B. über:

(2) Aufgaben des Vereins

(3) Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)

(4) Entlastung des Vorstandes

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

(5) Wahl des Vorstandes

(6) Satzungsänderung

(7) Vereinsauflösung

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt das Vermögen an die Stadt Wächtersbach, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.3.2016 beschlossen und löst die alte Satzung von 1985 ab.